



Sissach, 27. Juli 2023

Verfügung 800 – 2023 – 127

Aufhebung des Bade- und Betretungsverbots für Mensch und Tier sowie des Fischereiverbot in der Birs, in Birsfelden zwischen der Birmündung in den Rhein und der Redingbrücke per 29. Juli 2023.

1. Der bessere Wasserführung und die tieferen Wassertemperaturen sowie die die Wetteraussichten für die kommenden Wochen führten und führen im untersten Abschnitt zu einer zu einer Entspannung der Situation für die Fischpopulation im betroffenen Abschnitt der Birs und reduziert auch angesichts der deutlichen Temperaturrückgang im Rhein das Ausmass der Fischmigration
2. Gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere. Gemäss § 2 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FG, SGS 530) trifft der Kanton die erforderlichen Massnahmen, um die Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen. Der Kanton schützt zudem bedrohte Arten und Rassen (§ 2 Abs. 2 FG). Hinsichtlich Vollzug bestimmt § 28 FG: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den darauf gestützten Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.“
3. In Abstimmung mit den zuständigen Stellen in Basel-Stadt kann das Betretungsverbot der Birs im oben aufgeführten Abschnitt aufgehoben werden.

Demgemäss wird verfügt:

://:

1. Das Bade- und Betretungs-, und Fischereiverbot in der Birs zwischen in Birsfelden zwischen der Birmündung in den Rhein und der Redingbrücke ist per 29. Juli 2023 aufgehoben.
2. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Die vorliegende Verfügung wird der Einwohnergemeinde Birsfelden sowie den Medien mitgeteilt und im Kantonsblatt publiziert.

Amt für Wald beider Basel

Ueli Meier
Amtsleiter

Daniel Zopfi
Fachspezialist Jagd und Fischerei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheid Gebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Empfänger (E-Mail-Versand):

- Einwohnergemeinde Birsfelden
- Regionale Medien
- Landeskantlei Kanton Basel-Landschaft
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft
- KKS Kanton Basel-Landschaft
- KKO Kanton Basel-Stadt
- ELZ, Polizei BL
- Fachstelle Oberflächengewässer Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft
- Fachstellen Fischerei Nachbarkantone Aargau, Basel-Stadt, Solothurn

Kopie AfW-intern:

- Verfügungsordner